

---

# Parkordnung

- Park0 -

Fassung vom 03.11.2015 auf der Grundlage von § 82 Abs. 2 Satz 2 SächsHSFG

## § 1

### Geltungsbereich und Nutzungsberechtigung

- (1) Die Parkordnung gilt für alle Personen, die auf den der HTWK Leipzig zur Nutzung überlassenen Freiflächen ein Fahrzeug führen. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf Freiflächen ist nur innerhalb entsprechend markierter Parkflächen bzw. Parkplätze (Parkraum) gestattet.
- (2) Den Hochschulmitgliedern wird vorbehaltlich vorhandener Kapazitäten Parkraum zur Verfügung gestellt. Ein Anspruch auf Zuweisung oder Benutzung eines bestimmten Parkplatzes besteht nicht. Auf Antrag eines Bereichsleiters kann Dritten eine Parkberechtigung erteilt werden. Die entsprechende Antragstellung hat schriftlich unter Angabe des Grundes beim Dezernat Technik zu erfolgen.
- (3) Parkraum steht nach folgenden Maßgaben zur Verfügung:
  1. Innenhof Karl-Liebknecht-Straße 132/Kochstraße  
Abgestellt werden dürfen nur Dienstfahrzeuge oder Kraftfahrzeuge, die von Mitgliedern des Rektorats benutzt werden.
  2. Gelände Gustav-Freytag-Straße 42/42A  
Die Parkflächen sind beschränkt. Die Einfahrt kann nur mit einer HTWK-Card erfolgen, durch welche die Schranke berührungslos geöffnet werden kann. Die Schranke schließt automatisch nach Durchfahrt. Öffnen und Schließen der Schranke bei Ausfahrt erfolgt automatisch. Abgestellt werden können auch Dienstfahrzeuge von der HTWK Leipzig zugeordneten Instituten.
  3. Gelände Karl-Liebknecht-Straße 134  
Es sind drei Behindertenparkplätze vorhanden.
  4. Gelände Wächterstraße 13 und Eichendorffstraße 2  
Abgestellt werden dürfen nur Dienstfahrzeuge.

## **§ 2**

### **Ordnungsvorschriften und Haftung**

- (1) Im Geltungsbereich dieser Ordnung finden die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung Anwendung. Wegen des starken Fußgängerverkehrs ist erhöhte Vorsicht sowie Rücksichtnahme gegenüber den Passanten geboten. Fahrzeuge dürfen höchstens mit Schrittgeschwindigkeit fahren.
- (2) Das Abstellen von Fahrzeugen hat so zu erfolgen, dass niemand mehr als den Umständen nach unvermeidlich behindert oder belästigt wird. Feuerwehzufahrten, Rettungswege, Aufstellflächen für Einsatz- und Rettungsfahrzeuge sowie Zu- und Ausfahrten dürfen nicht verstellt werden.
- (3) Für Dienstfahrzeuge sind besonders gekennzeichnete Parkplätze eingerichtet, auf denen das Abstellen anderer Fahrzeuge nicht gestattet ist.
- (4) Als Behindertenparkplätze gekennzeichnete Parkmöglichkeiten dürfen nur mit Fahrzeugen genutzt werden, die auch auf entsprechenden Flächen im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt werden dürften.
- (5) Die Nutzung von Freiflächen und Parkraum der HTWK Leipzig geschieht auf eigene Gefahr. Jedwede Ersatzansprüche gegenüber dem Freistaat Sachsen, der HTWK Leipzig oder ihren Beschäftigten im Zusammenhang mit der Nutzung sind soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.
- (6) Auftretende Funktionsstörungen an den Schrankenanlagen sind dem Dezernat Technik unverzüglich zu melden.

## **§ 3**

### **Ordnungsverstöße**

- (1) Verstöße gegen diese Ordnung werden durch die Kanzlerin bzw. durch die mit der Ausübung des Hausrechtes beauftragten Personen verfolgt. Nachgewiesene Verstöße können die Löschung der Freischaltung der HTWK-Card für die Betätigung der Schrankenanlage nach sich ziehen.
- (2) Werden durch ein abgestelltes Fahrzeug Rettungswege blockiert, Rettungseinsätze erschwert oder unaufschiebbare dienstliche Maßnahmen behindert, kann das Fahrzeug kostenpflichtig umgesetzt oder abgeschleppt werden. Satz 1 gilt entsprechend für den Fall des wiederholten Verstoßes gegen Bestimmungen dieser Ordnung.

## **§ 4**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Verstöße gegen diese Ordnung können auch in dienst-, zivil- und strafrechtlicher Hinsicht verfolgt und geahndet werden.
- (2) Jedes Hochschulmitglied ist spätestens beim Beginn seiner Tätigkeit bzw. mit Aufnahme des Studiums auf den Inhalt dieser Ordnung aktenkundig hinzuweisen.

(3) Diese Parkordnung tritt am 01.12.2015 in Kraft. Alle Vorgängerfassungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Leipzig, 1. Dezember 2015

Prof. Dr. Swantje Heischkel  
Kanzlerin